

Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau Schaltposten Köln“

Sehr geehrter Herr Rudolph,

gegen das von der DB Energie GmbH beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Abfallwirtschaft

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Bei der Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bau- und Abbruchabfälle sind - soweit diese getrennt anfallen - jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z. B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach der Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Auf der Grundlage der bislang durchgeführten Untersuchungen ist die Entfernung und Entsorgung aller asbesthaltigen Materialien unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorichtsmaßnahmen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) vorzunehmen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o. g. Unterlagen wird seitens der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 2, 3, 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Zuständige Ansprechpartnerin in der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Frau Leonhäuser, Telefon (0221)221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG] - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden. Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil

lärmmarm" (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Nach der Inbetriebnahme des neuen Schaltpostens ist hinsichtlich elektromagnetischer Felder der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Zuständige Ansprechpartnerin in der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Frau Leonhäuser, Telefon (0221)221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich des beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 574/Umweltplanung und -vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erfassten Altstandortes Nr. 104105 (s. Anlage).

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Bodenuntersuchungen mit Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Die Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten, darzustellen. Die Antragstellerin wird gebeten, die Gutachten spätestens sechs Wochen nach Abschluss der o.g. Arbeiten beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, einzureichen.

Ansprechpartner in der Abteilung 574/Umweltplanung und -vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Herr Gerhold, Telefon (0221)221-23737.

Stadtplanung

Direkt angrenzend an das Bahnbetriebsgrundstück mit dem geplanten Schaltheus liegen - hinter der bestehenden Mauer bzw. den heute dort noch bestehenden Garagen - Gebäude mit Wohnnutzung. Über die geplante Höhe des Schaltheuses sind in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Sollte es höher als die vorhandene Mauer und die heutigen Garagen werden, würde es zu einer Veränderung der Belichtungsverhältnisse in den Wohnungen kommen. In diesem Fall ist zu überprüfen, ob die Richtwerte der DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen“ eingehalten werden. Eine Verschlechterung der Belichtungsverhältnisse der Wohngebäude ist ggf. durch Veränderung der Gebäudestellung zu vermeiden.

Der Abstand des Schaltheuses zu den Wohngebäuden hat dem Anhang 4 des Abstandserlasses NRW (Runderlass vom 6.6.2007) zu genügen. Hier ist der Schutzabstand für Anlagen mit einer 16 2/3 Hz-Frequenz mit 5 m angegeben. Dieser Schutzabstand ist einzuhalten. Sofern der den Antragsunterlagen beiliegende Lageplan tatsächlich maßstäblich ist, liegt der Abstand bei 3,50 m. Das Schaltheus ist daher ggf. so zu verschieben, dass zu den Wohngebäuden im Norden und Osten mindestens 5 m Abstand eingehalten werden. Hierbei geht es

zum Einen um die Gesundheitsvorsorge für die Anwohner und zum Anderen um den Schutz empfindlicher elektrischer Geräte vor Störungen.

Auf dem Schalthaus ist eine Dachbegrünung herzustellen. Diese dient der Erhöhung der Verdunstungsleistung und Minderung der Aufheizung in einem hochgradig versiegelten Bereich, der Minderung des abzuführenden Niederschlagswassers, das in die Kanalisation eingeleitet werden muss, sowie einer gestalterischen Aufwertung für die benachbarte Wohnbevölkerung.

Brandschutz

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sind vollständig umzusetzen.

Ansprechpartner für brandschutztechnische Fragen ist Herr Schlickum, Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Telefon (0221)9748-5300.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Verkehr von und zur Baustelle ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so zu planen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Sollten öffentliche Verkehrsanlagen über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist vorab beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Alle in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor dem Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Bei entstandenen Verschmutzungen ist deren Beseitigung von der Vorhabenträgerin umgehend zu veranlassen. Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Baustelleneinrichtungen sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und ggf. nach den Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln abzusichern.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt frühestens in seiner Sitzung am 17.11.2011 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann